

Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in Konstanz

Präambel:

Eine der Hauptaufgaben des Kulturamtes der Stadt Konstanz liegt in der Unterstützung und Förderung der freien Kulturarbeit. Die Initiativen und Projekte, die aus ihr erwachsen, spiegeln in besonderem Maße das kulturelle Engagement der BürgerInnen. Diese garantieren eine unverzichtbare Vielfalt des kulturellen Lebens in der Stadt und sind fester Bestandteil der Konstanzer Stadtentwicklung. Die Förderung der freien Kulturarbeit ermöglicht die Teilhabe aller Bevölkerungsschichten am kulturellen Leben und leistet einen zentralen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration.

Die Stadt Konstanz fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Initiativen und Einzelpersonen nach den Richtlinien, die in den folgenden Abschnitten dargelegt und die nach den erarbeiteten Wirkungszielen des Kulturamts ausgestaltet sind. Die Richtlinien sollen eine transparente Vergabe der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die freie Kulturarbeit bewirken. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Für die Förderung der freien Kulturarbeit in Konstanz stehen vier Förderinstrumente zu Verfügung.

- Die Institutionelle Förderung, für eine dauerhafte Förderung kulturell tätiger Vereine und Initiativen sowie zur temporären Förderung von Ateliers und Probenräumen
- Die Institutionelle Förderung von Musikvereinen und Chören
- Die Offene Projektförderung, für Projektvorhaben, für Kulturelle Bildungsprojekte, für eine Konzeptionsförderung sowie für eine Wiederaufnahme von Projekten
- **Der Kulturfonds, der für größere einmalige Projektvorhaben vorgesehen ist**

Kulturfonds

1. Förderung durch den Kulturfonds der Stadt Konstanz

Der Kulturfonds der Stadt Konstanz ist ein Instrument zur Förderung größerer, einmaliger Projektvorhaben, mit regionaler wie überregionaler Bedeutung.

1.1 Gegenstand der Förderung und Förderungsvoraussetzungen

- 1.1.1 Gefördert werden durch die Öffentlichkeit zugängliche Kunst- und Kulturprojekte. Maßnahmen, welche allgemeinen Vereinszwecken dienen, kommerziell ausgerichtet sind oder sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, sind nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind bereits begonnene Vorhaben, Baumaßnahmen, Maßnahmen zur Bauunterhaltung, Benefizveranstaltungen sowie Anträge von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Bereits institutionell geförderte Vereine und Initiativen mit einer institutionellen Förderung unter 10.000 € sind nur einmal innerhalb von drei Jahren für den Kulturfonds antragsberechtigt. Institutionell geförderte Vereine und Initiativen mit einer institutionellen Förderung über 10.000 € sind für den Kulturfonds nicht antragsberechtigt. Zuschüsse werden gewährt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die ergänzend zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine ortsbezogene und kulturszenebelebende Maßnahme handelt.
- 1.1.2 Antragsberechtigt sind kulturell tätige Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen und Vereine mit (Wohn-) Sitz in Konstanz. Einzelpersonen die in Konstanz geboren wurden und / oder durch ihre künstlerische Arbeit mit der Stadt Konstanz in enger Verbindung stehen, sind ebenfalls antragsberechtigt.
- 1.1.3 Das eingereichte Projekt oder Vorhaben darf nicht zusätzlich von anderen städtischen Fachbereichen bzw. Institutionen gefördert werden (keine Mehrfachförderung).
- 1.1.4 Das Projekt muss ganz oder größtenteils in Konstanz und / oder Kreuzlingen durchgeführt werden.
- 1.1.5 Der Förderzeitraum ist die Projektlaufzeit.

1.2 Fehlbetragsfinanzierung, Bewilligung und weitere Regelungen

- 1.2.1 Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.
- 1.2.2 Die Förderung erfolgt durch eine Fehlbetragsfinanzierung bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Gesamtausgaben. Die AntragstellerInnen haben angemessene Eigenleistungen zu erbringen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnahmebeiträge und dergleichen zu erheben.
- 1.2.3 Ein Zuschuss kann nur zu den objektiv erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Repräsentationskosten, z.B. Verpflegungskosten werden nicht berücksichtigt. Anschaffungen können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen. Anschaffungen, die über den Zweck des Vorhabens

hinausgehen, sind nicht förderfähig.

- 1.2.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, wenn
- a) sie weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten;
 - b) die Umstände, die für die Bewilligung maßgeblich waren, sich ändern.
- 1.2.5 Auf sämtlichen Drucksachen, digitalen Datenträgern und Veröffentlichungen aller Art im Zuge der Werbung für das Projekt muss der Veranstalter den Zusatz „Gefördert durch die Stadt Konstanz“ sowie das Logo der Stadt Konstanz abdrucken.

2.2 Antrags- und Entscheidungsverfahren

- 2.2.1 Für den Antrag auf Förderung durch den Kulturfonds muss das dafür vorgesehene Online-Formular auf der Homepage des Kulturamts genutzt werden.
- 2.2.2 Die Förderanträge sind bis spätestens zum 1. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr beim Kulturamt Konstanz über das dafür vorgesehene Formular einzureichen.
- 2.2.3 Die AntragsstellerInnen verpflichten sich, auf Einladung ihr Projekt zur Förderung persönlich der Jury zu einem rechtzeitig bekanntgegebenen Termin vorzustellen.
- 2.2.4 Über die Vergabe der Mittel aus dem Kulturfonds entscheidet das beim Kulturamt angesiedelte Fachgremium in einer Jurysitzung zu Beginn des jeweiligen Jahres. Eine Begründung über die Auswahl der Projekte ist nicht vorgesehen.
- 2.2.5 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden, welcher im Zuwendungsbescheid bestimmt ist.
- 2.2.6 Projekte im Kulturfonds können nur einmal gefördert werden.
- 2.2.7 Der angegebene Förderzeitraum kann auf Antrag verlängert werden, jedoch maximal um ein Haushaltsjahr.

2.3 Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsempfänger ausbezahlt.

Bei der Auszahlung der Förderung auf Antrag wird 10 Prozent des Förderbeitrages einbehalten bis dem Kulturamt die Endabrechnung des Projektes vorliegt und diese geprüft wurde.

Die Zuwendung der restlichen 10 Prozent des Förderbeitrages erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Bei einer Förderung durch den Kulturfonds erhalten die ZuwendungsempfängerInnen einen Zuschussbescheid.

2.4 Projektabschluss, Verwendungsnachweis und mögliche Rückforderung

2.4.1 Bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes haben die ZuwendungsempfängerInnen einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen, mit sämtlichen Belegen, in der dafür vorgesehenen Vorlage, die auf der Homepage des Kulturamts abrufbar ist. Das Kulturamt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

2.4.2 Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht);
- d) das beantragte Projekt nicht zustande kommt oder die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und Angaben ganz oder teilweise nicht erfüllt werden

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung durch den Kulturfonds außer Kraft.